

Politikbrief

eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.

Ausgabe 1.2015 | 2. Quartal

Recht auf Vergessenwerden



EDITORIAL

Recht auf Vergessenwerden: Grundsätzliche Debatte über Privatheit und Öffentlichkeit im Informationszeitalter nötig

Hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seiner Entscheidung, dass Google den Link auf einen Zeitungsartikel über den Spanier Mario Costeja González aus seinem Suchregister löschen muss, im Mai 2014 tatsächlich ein „Recht auf Vergessenwerden“ geschaffen? Die Frage ist so umstritten wie das Urteil selbst und steht gleichzeitig exemplarisch für die Komplexität der gesamten Debatte.

Fest steht, dass die Entscheidung das persönliche Datenschutzrecht der Nutzer gegenüber dem Informationsrecht der Öffentlichkeit stärkt. Außerdem legt das Urteil das sogenannte Marktortprinzip fest, das heißt, Suchmaschinenbetreiber müssen sich an europäisches Datenschutzrecht halten, wenn sie im europäischen Wirtschaftsraum tätig sind. Und schließlich erklärt der Gerichtshof damit Suchmaschinenbetreiber erstmals datenschutzrechtlich voll verantwortlich für die im Rahmen des Suchvorgangs verarbeiteten Daten. Als Folge können Suchmaschinenbetreiber nun grundsätzlich von jedem europäischen Bürger verpflichtet werden, Links zu datenschutzrechtlich relevanten Inhalten, etwa einen Artikel auf einer Webseite mit Namensnennung, nicht mehr in ihrem Suchindex anzuzeigen. Während die EuGH-Entscheidung von den Einen als Stärkung des Datenschutzes begrüßt wurde, kritisieren Andere das Urteil als einseitig und wenig praktikabel. Auch die noch schwer absehbaren

Folgen für die Informations- und Meinungsfreiheit im Internet werden weltweit diskutiert.

Aus meiner Sicht besonders bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass der Inhalt, auf den die Suchmaschine nicht mehr verlinken darf, ein „rechtmäßiger“ Inhalt ist. Die Informationen selbst, hier ein Zeitungsartikel auf dem Online-Auftritt einer spanischen Tageszeitung, bleiben rechtmäßig. Die Suchmaschinenbetreiber werden damit in die Rolle von Konfliktlösern bei Auseinandersetzungen über Inhalte im Netz gedrängt. Das allein ist aus Sicht der Internetwirtschaft schon fragwürdig, weil eine solche Entwicklung den für den Erfolg der Internetwirtschaft grundlegenden Haftungsprivilegien der E-Commerce-Richtlinie widerspricht. Problematisch ist außerdem, dass Suchmaschinenbetreiber künftig als eine Art „Zensurinstanz“ im Netz agieren sollen, indem man ihnen die Abwägung zwischen persönlichem Datenschutz und öffentlichem Informationsrecht überlässt. Diese Meinung teilt übrigens auch ein Großteil der Internetnutzer, die wir im Rahmen einer repräsentativen Umfrage durch das Meinungsforschungsunternehmen YouGov um ihre Einschätzung zum Thema Recht auf Vergessenwerden gebeten haben. Rund 50 Prozent der Befragten denken, dass eine öffentliche Behörde (36%) oder ein Gericht (11%) die Abwägung zwischen dem Recht auf Privatheit und dem Interesse der Öffentlichkeit an um-

fassender Information und damit letztlich die Entscheidung über die Löschung eines Links treffen sollte.

Besonders kritisch bewerten wir, dass die Suchmaschinenbetreiber mit der Ausübung dieser neuen Rolle bislang gänzlich alleine gelassen werden. Google hat als größte betroffene Suchmaschine inzwischen reagiert und sich selbst Hilfe in Form eines Lösch-Beirats geholt.

Das Urteil und seine Bedeutung für das Internet und die digitale Wissensgesellschaft ist so fundamental, dass seine Auswirkungen erst nach und nach allen Beteiligten bewusst werden. Es macht eine grundsätzliche Debatte über das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit im Informationszeitalter sowie die Verantwortung von Informationsvermittlern erforderlich.

Mit dieser Ausgabe wollen wir die für die Internetwirtschaft relevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit dem „Recht auf Vergessenwerden“ vorstellen, einen Überblick zu den Fakten rund um das EuGH-Urteil geben und einen Beitrag zur politischen und gesellschaftlichen Debatte leisten.

Oliver Süme, Vorstand
Politik & Recht,
eco – Verband der
deutschen Internet-
wirtschaft e. V.



Sieben Diskussionspunkte der Internetwirtschaft zum Recht auf Vergessenwerden

1. Das Internet vergisst nicht
Moderner Datenschutz muss berücksichtigen, dass das Internet nie vergisst.
2. Regionale und kulturelle Unterschiede beim Persönlichkeitsrecht im globalen Netz
Die durch das Internet geschaffene Möglichkeit weltweit abrufbarer Informationen, führt zu Konflikten im Hinblick auf regionale und kulturelle Unterschiede bei der Einschätzung von Rechts- und insbesondere Persönlichkeitsrechtsverletzungen.
3. Verantwortungsverlagerung auf Informationsvermittler
Suchmaschinen und andere Intermediäre werden als „Gatekeeper“ für digitale Informationen in die Rolle des Konfliktlöser für Auseinandersetzungen über Inhalte im Netz gedrängt. Diese Verantwortungsverlagerung wirft auch grundsätzliche Fragen hinsichtlich künftiger Rechtsdurchsetzung im Netz auf.
4. Trennung der Rechtmäßigkeit von Veröffentlichung und Verbreitung einer Information
Das Urteil verpflichtet nicht die eigentlichen Anbieter der Information, sondern die Suchmaschinen als Informationsvermittler, Links auf die entsprechenden Artikel zu entfernen, während der Original-Artikel aber weiter rechtmäßig im Internet steht.
5. Inhalt wird nur versteckt nicht gelöscht
Die Möglichkeit des „Nicht-mehr Zugänglichmachens“ von Inhalten im Netz stellt kein „Recht auf Vergessenwerden“, sondern ein „Recht auf Verstecken“ dar. Der Inhalt selbst bleibt ja weiter im Netz.
6. Das Internet wird fragmentiert
Das Löschen von Suchergebnissen aus Suchindexen birgt die Gefahr einer Fragmentierung des gesamten weltweiten Internet.
7. Ausweitung des Medienprivilegs
Um ein Auseinanderfallen von Veröffentlichung und Verbreitung einer Information zu verhindern, ist über die Ausweitung des Medienprivilegs auf Informationsvermittler zu diskutieren.

Neutrale Schlichtungsstelle als zusätzliche Option

Ulrich Kelber, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz



Foto: www.ulrich-kelber.de

Am 13. Mai 2014 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass ein Betroffener – außer bei überwiegendem Interesse der Öffentlichkeit – das Recht hat, von Google die Löschung der Links zu Suchergebnissen zu verlangen, die bei einer Suche nach seinem Namen von Google angezeigt werden. Die Entscheidung bezieht sich auf die EU-Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz, konkret umgesetzt in dem datenschutzrechtlichen Widerspruchs- und Löschungsrecht. Das Urteil ist aber nicht nur bahnbrechend für den Persönlichkeits- und Datenschutz im Internet. Es ruft vielmehr auch den freiheitswahren Wert des Vergessens in einer Welt in Erinnerung, in der alle Informationen dauerhaft gespeichert und unabhängig von ihrem Alter verfügbar bleiben.

Das Urteil betrifft unmittelbar nur Internetsuchmaschinenbetreiber. Ihre Suchergebnisse sind heute das „Tor zur digitalen Welt“. Es muss sichergestellt

werden, dass sie diese Rolle auch verantwortungsvoll ausfüllen. Für den Betroffenen ist zunächst ein funktionierendes Beschwerdemanagement wichtig, das schnell und unbürokratisch über seinen Löschungswunsch entscheidet. Auf der anderen Seite muss aber auch sichergestellt sein, dass der Suchmaschinenbetreiber den Löschungswunsch sorgfältig prüft und nicht blind löscht. Damit in die Abwägungsentscheidung alle Belange einfließen, sollten auch die Betreiber der Website, zu der ein Link gelöscht werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Sie kennen zudem die Umstände des Einzelfalls besser als Google und sollten daher ihre Argumente vorbringen können, zumal ihre Inhalte nach einer Löschung nur noch schwer gefunden werden können. Ferner sollten die Internetsuchmaschinenbetreiber verpflichtet werden, eine neutrale Schlichtungsstelle einzurichten. An diese Stelle könnten sich Betroffene im Falle von Meinungsverschiedenheiten wenden. Dies muss aber eine zusätzliche Option für die Betroffenen sein und darf nicht die Möglichkeit ausschließen, sich direkt an die Datenschutzaufsichtsbehörden oder Gerichte zu wenden. Die Bundesregierung hat basierend auf diesen Eckpunkten einen Vorschlag in die Verhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung eingebracht, der in den nächsten Wochen beraten werden wird.

Datenschutz-Grundverordnung muss Verfahrensregeln festlegen

Ole Schröder, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern



Foto: Laurence Chaperon

Der EuGH hat zu Recht entschieden, dass die Anerkennung eines Rechts auf „De-listing“ grundrechtlich geboten ist. Die Privatsphäre eines jeden kann durch die Permanenz und die Ubiquität der Daten bedroht sein. Der einzelne sollte sich gegen das von den Algorithmen der Suchmaschinen erstellte Ranking von Links zu personenbezogenen Daten zur Wehr setzen können.

Dieses Abwehrrecht kann jedoch nicht schrankenlos gelten. Das Recht auf Achtung der Privatsphäre und das Recht auf Datenschutz müssen gegen die Rechte auf Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit auf angemessene Weise abgewogen werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass für diese schwierige Interessenabwägung Verfahrensregeln in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt werden sollten. Denn die Suchmaschinenbetreiber sollen am Ende nicht einer privaten Schiedsinstanz mit weitreichenden Entscheidungs-

befugnissen über die Kommunikation im Netz gleichkommen.

Wichtig ist dabei die Erkenntnis, dass wir Regeln für ein multipolares Verhältnis benötigen. Betroffen sind nämlich nicht nur derjenige, der das „De-listing“ begehrt und der Suchmaschinenbetreiber selbst, sondern auch Dritte, die zukünftig im Ranking der Suchmaschine nicht mehr auftauchen und damit faktisch viel schwerer gefunden werden können. Drittbetroffene können Webmaster, Presseorgane, Portalbetreiber, Webseitenbetreiber, Hostprovider oder Blogger sein. Kurz: Drittbetroffener kann jede natürliche Person sein, die sich im Internet äußert.

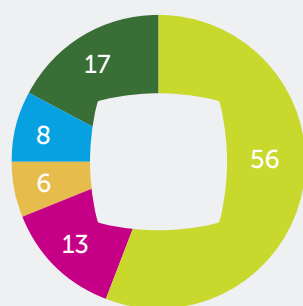
Problematisch ist, dass Drittbetroffene und die Allgemeinheit – im Gegensatz zum Betroffenen – keinen Sachwalter ihrer Interessen haben. Um dieses strukturelle Ungleichgewicht auszugleichen, sollten die Suchmaschinenbetreiber ausdrücklich verpflichtet werden,

- eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen,
- hierfür auch den Drittbetroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
- ihre Entscheidung über das „De-listing“ den Betroffenen und Drittbetroffenen gegenüber zu begründen und
- unabhängige Schlichtungsmechanismen zu schaffen für die Fälle, in denen Betroffene oder Drittbetroffene mit der Entscheidung der Suchmaschinenbetreiber nicht einverstanden sind.

Mehrheit der Nutzer sieht bei Entscheidung über Löschanträge den Staat in der Pflicht

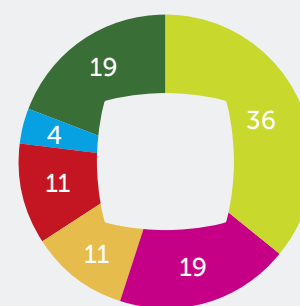
Das EuGH-Urteil zum „Recht auf Vergessenwerden“ stärkt die Rechte der Nutzer auf Privatsphäre und Selbstbestimmtheit im Netz. Gleichzeitig weist dieser Ansatz jedoch auch Schwächen auf und schafft neue Probleme. eco hat im Rahmen einer repräsentativen Umfrage Internetsurfer gefragt, was sie von dem Urteil halten. Das Ergebnis: die Mehrheit der Befragten begrüßt das Urteil, allerdings sehen rund 20 Prozent auch die Gefahr möglicher negativer Auswirkungen auf die Informations- und Meinungsfreiheit im Internet. Nicht einverstanden sind die meisten Nutzer allerdings mit der Rolle, die der EuGH den Suchmaschinenbetreibern zugewiesen hat. Rund 50 Prozent der Befragten denken, dass eine öffentliche Behörde (36 %) oder ein Gericht (11%) die Abwägung zwischen dem Recht auf Privatheit und dem Interesse der Öffentlichkeit an umfassender Information und damit letztlich die Entscheidung über die Löschung eines Links treffen sollte.

Grundsätzliche Bewertung des Urteils



- Das Urteil ist richtig: Persönlicher Datenschutz geht grundsätzlich vor öffentlicher Informationsfreiheit.
- Ich sehe die Gefahr, dass sich das Urteil negativ auf das Internet als Informationsmedium auswirkt, weil damit das Auffinden von Informationen und der Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erschwert wird.
- Das Urteil ist ein falsches Signal für die Entwicklung der demokratischen Informations- und Meinungsfreiheit. Es gefährdet den Grundgedanken des offenen und freien Netzes.
- Keine dieser genannten Aussagen trifft meine Meinung.
- weiß nicht / keine Angabe

Wer sollte Entscheidung über die Löschung eines Links treffen?



- eine öffentliche Behörde (zum Beispiel Datenschutzbehörde)
- ein unabhängiges Expertengremium
- ein Gericht
- der Suchmaschinenbetreiber
- jemand anderes
- weiß nicht / keine Angabe

Quelle: eco e.V.
Alle Daten, soweit nicht anders angegeben, sind von der YouGov Deutschland AG bereitgestellt. An der Befragung nahmen 1.021 Erwachsene teil. Die Erhebung fand zwischen dem 20.03. und dem 23.03.2015 statt. Die Ergebnisse wurden gewichtet und sind repräsentativ für die deutsche Bevölkerung (Alter 18+).



Foto: www.leutheusser-schnarrenberger.de

„Automatische Löscho-Entscheidungen werden Komplexität des Lebens nicht gerecht“

Interview mit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mitglied im Google Advisory Council, Bundesjustizministerin a.D.

Wie bewerten Sie die aktuelle Umsetzung des Rechts auf Vergessenwerden, knapp ein Jahr nach dem entsprechenden Google-Urteil und wo sehen Sie die größten Herausforderungen für die weitere Umsetzung?

Google ist in Deutschland bei der Umsetzung des Urteils engagiert. Es zeigt sich, dass es bei den Themen des sexuellen Missbrauchs und Korruption im weitesten Sinn eher keine Löschungen gibt. Eine konsistente Entscheidungspraxis ist mir noch nicht bekannt. Ich hoffe, dass Google den Empfehlungen des Beirats folgt, und die Kriterien der Entscheidungs-

gen transparent macht und nachvollziehbar darstellt.

Die größte Herausforderung für die weitere Umsetzung liegt in der Reichweite der Entscheidungen, ob also nur EU-Domains oder weltweit die URLs gelöscht werden müssen. Google löscht derzeit nur EU-Domains, was ich für problematisch halte. Das werden die Gerichte zu entscheiden haben. Es wird aber auch wichtig sein, wie die anderen Suchmaschinenbetreiber vorgehen und ob sie sich an den Empfehlungen des Google Beirats orientieren wollen. Ziel muß eine möglichst stimmige Praxis sein. Das schafft Rechtssicherheit für den Nutzer und die eigentlichen Inhaltsverantwortlichen.

Welche Learnings haben Sie aus den europaweiten Hearings gezogen, die Sie mit dem von Google einberufenen Löscho-Beirat

im vergangenen Jahr durchgeführt haben?

Google löscht seit dem EuGH-Urteil von den über 220.000 eingereichten Löschanträgen durchschnittlich circa 40 Prozent, 60 Prozent werden zurückgewiesen. In einer vorzunehmenden Einzelfallprüfung haben betroffene Privatpersonen bei nicht mehr aktuellen und unangemessen den Datenschutz berührenden Artikeln einen Anspruch auf Löschen von Links. Bei Personen des öffentlichen Lebens spricht viel für das öffentliche Interesse an der Berichterstattung und damit gegen eine Löschung. Kein Prominenter soll seinen Lebenslauf „reinwaschen“ können. Aus den zahlreichen vom Google Advisory Council durchgeführten Expertenanhörungen ging die unterschiedliche Bewertung des Schutzes der Privatsphäre im digitalen Zeitalter hervor – von starker Ablehnung bis zum klaren Bekenntnis.

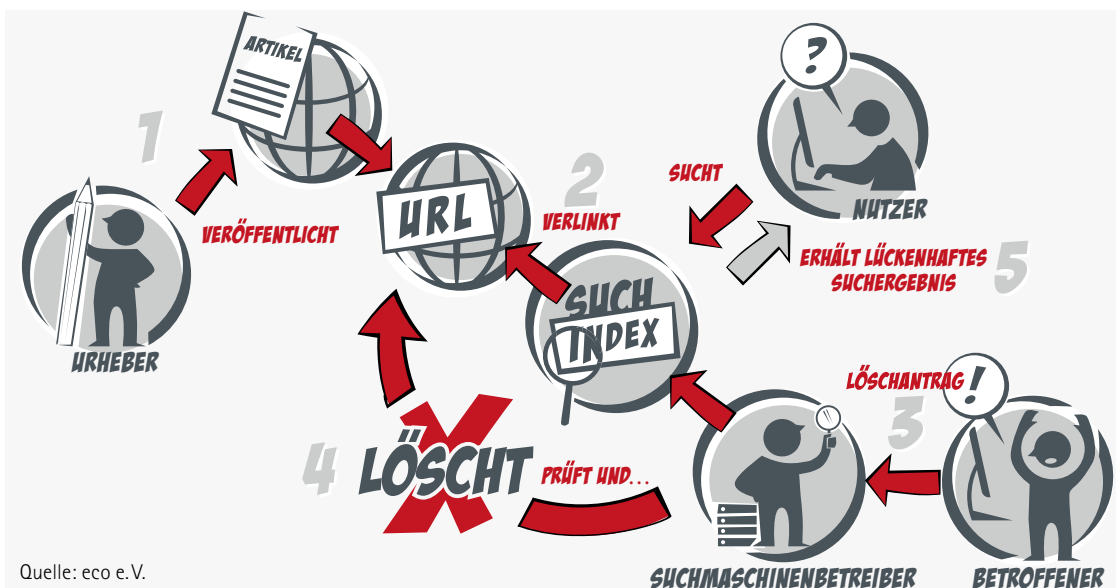
Welche Empfehlungen haben Sie für die Suchmaschinenbetreiber für den weiteren Umgang mit dem Thema?

Für alle Suchmaschinenbetreiber ist zu beachten, dass eine starre Aufstellung von Kriterien und eine daraus automatisch herzuleitende Entscheidung der Komplexität der Lebenssachverhalte nicht gerecht wird, genauso wenig wie eine starre Zeitregelung. Mit einer vor der Entscheidung über den Löschantrag eingeholten Stellungnahme der betroffenen Quellen kann der Suchmaschinenbetreiber den Sachverhalt zutreffender beurteilen. Nach jetziger Rechtslage hat er selbst zu entscheiden und muss gegebenenfalls mit einer nachfolgenden gerichtlichen oder datenaufsichtlichen Überprüfung rechnen. Weitgehende entpersonalisierte Transparenz über die Entscheidungspraxis trägt zu besserer Einschätzung bei.

Vom Löschantrag zur Verweislöschung im Suchindex

Laut dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs müssen Suchmaschinenbetreiber jeden Löschantrag einer Einzelperson prüfen und dürfen bestimmte Ergebnisse nur dann weiterhin anzeigen, wenn ein öffentliches Interesse an den Informationen besteht.

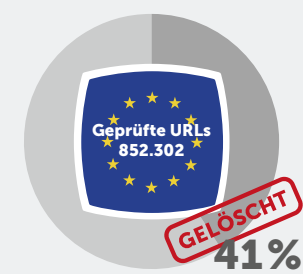
Seither erscheint in jeder Trefferliste zu einer Namensuche der Hinweis: „Einige Ergebnisse wurden möglicherweise aufgrund der Bestimmungen des europäischen Datenschutzrechts entfernt.“



Löschanträge seit dem EuGH-Urteil

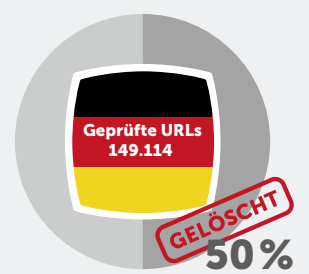
europaweit:

- Zahl der gestellten Löschanträge, die bei Google eingegangen sind: **235.033**



deutschlandweit:

- Zahl der gestellten Löschanträge, die bei Google eingegangen sind: **39.230**



Quelle: Google Transparenzbericht
www.google.com/transparencyreport/removals/europeprivacy
Abgerufen am 31.03.2015

Rechtlicher Hintergrund

„Recht auf Vergessenwerden“ nach dem Urteil des EuGH

Begrifflich wird in der Datenschutzdebatte mit dem „Recht auf Vergessenwerden“ das besondere Recht des Einzelnen auf Löschung von personenbezogenen Daten im Internet, etwa von einem Artikel mit Namensnennung auf einer Webseite oder einem negativen Kommentar auf einem Bewertungsportal, bezeichnet. Etabliert wurde das Recht auf Vergessenwerden durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs

(EuGH), das am 13. Mai 2014 über die Auslegung der aus dem Jahre 1995 stammenden europäischen Datenschutzrichtlinie entschied. Mit dem Urteil hat sich die Rechtslage im Internet deutlich verändert. Erstmals werden die Suchmaschinenbetreiber, auch wenn ihre Rechner außerhalb der Europäischen Union stehen, mit in die Verantwortung für den Schutz der Privatsphäre und der Daten der Nutzer genommen. Das Urteil legt fest, dass bei Suchvorgängen nach namenbezogenen Inhalten im Internet grundsätzlich der Persönlichkeits-, also

der Datenschutz überwiegt. Das heißt, Intermediäre wie Google, Bing oder Yahoo müssen Links und Verweise aus ihrer Ergebnisliste entfernen, wenn dort enthaltene Informationen das Recht auf Privatsphäre bzw. Datenschutz einer Person verletzen. Die Informationen selbst bleiben aber weiterhin im Internet verfügbar. Hintergrund des Urteils war eine Auseinandersetzung zwischen dem Spanier Costeja González und der spanischen Tageszeitung La Vanguardia, die in zwei Artikeln aus dem Jahr 1998 über eine Zwangsversteigerung des Hauses

des Betroffenen berichtete. González verlangte die Löschung der Artikel aus dem Online-Archiv der Zeitung sowie von Google Spain die Löschung der Verweise auf die beanstandeten Artikel aus dem Suchindex. Die spanische Datenschutzbehörde AEPD entschied, dass die Artikel zwar im Netz bleiben, jedoch aus dem Google-Suchindex gelöscht werden müssten. Google reichte daraufhin Klage beim spanischen Gericht Audiencia Nacional ein, dieses legte die entscheidenden Auslegungsfragen dem EuGH zur Entscheidung vor.

Expertenstimmen zum „Recht auf Vergessenwerden“



■ BEHÖRDE

Das Abwägungserfordernis zwischen Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, das der EuGH seinem Urteil zugrunde legt, bedarf der Konkretisierung. Für die praktische Umsetzung sind dabei vor allem folgende Kriterien zu berücksichtigen: die Stellung des Betroffenen im öffentlichen Leben und damit die Bedeutung des Informationszugangsinteresses der Allgemeinheit, die Schwere des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, insbesondere der Zeitablauf, der seit Veröffentlichung des verlinkten Inhalts eingetreten ist, bestehende gesetzliche Vorbewertungen der Löschung von Inhalten oder die Minderjährigkeit des Betroffenen, auf den sich der Eintrag bezieht.

Prof. Dr. Johannes Caspar,
Hamburgischer Beauftragter
für Datenschutz und Informations-
freiheit



■ SUCHMASCHINENBETREIBER

Ein Recht auf Vergessenwerden finden wir grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sind Suchmaschinen dafür der falsche Ansprechpartner. Suchmaschinen katalogisieren nur. Wer also vergessen werden will, muss an der Quelle ansetzen – dann vergessen ganz automatisch auch die Suchmaschinen. Uns als Suchmaschine zum Löschen zu verpflichten, versetzt uns in die Rolle des Zensors. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Löschanträgen sollte nicht bei uns liegen, sondern bei Gerichten.

Mikael Voss,
Geschäftsführer von Tersee UG



■ POLITIK

Die Umsetzung des Urteils ist noch nicht vollständig zufriedenstellend. So wird noch nicht ausreichend die Einschätzung von verantwortlichen Redakteuren bei der Entlinkung redaktioneller Inhalte einbezogen. Im Rahmen der EU-Datenschutzreform sollte hier eine Klarstellung gefunden werden. Grundsätzlich bleibt das Urteil allerdings ein wichtiger Schritt zu einem Ausgleich zwischen den Datenschutzrechten Betroffener im Internet einerseits und den Rechten auf Informations- und Meinungsfreiheit andererseits.

Jan Philipp Albrecht, MdEP,
innen- und justizpolitischer Sprecher
Grünen-Fraktion im europäischen
Parlament



■ VERLAG

Durch das vom EuGH beschlossene „Recht auf Vergessen“ wird ohne Not eine Schneise der Verwüstung durch die ohnehin bereits eingeschränkten Suchergebnisse von Google & Co. geschlagen. Eine Interessenabwägung, die auch die Interessen von Medien, Gesellschaft oder Wissenschaft berücksichtigt, findet dabei kaum statt. Stattdessen werden die Suchmaschinen gezwungen, einseitig und ohne die Beteiligung von Gerichten über die eingeschränkten Realitäten zu entscheiden, die ein Nutzer nach der Sperrung von Beiträgen noch angezeigt bekommt.

Joerg Heidrich, Rechtsanwalt,
Justiziar Heise Zeitschriften Verlag



Über eco

eco ist seit 1995 der Verband der Internetwirtschaft in Deutschland und vertritt deren Interessen gegenüber der Politik und in internationalen Gremien.

eco (www.eco.de) ist mit mehr als 800 Mitgliedsunternehmen der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet der eco Verband maßgeblich die Entwicklung des Internet in Deutschland, fördert neue

Technologien, Infrastrukturen und Märkte, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. In den eco Kompetenzgruppen sind alle wichtigen Experten und Entscheidungsträger der Internetwirtschaft vertreten und treiben aktuelle und zukünftige Internetthemen voran.



Impressum

Herausgeber:

eco –
Verband der deutschen
Internetwirtschaft e. V.
Harald A. Summa
Lichtstraße 43h
50825 Köln

Verantwortlich:

Harald A. Summa
Tel.: 030 / 20 21 567 0
Fax: 030 / 20 21 567 11
E-Mail: berlin@eco.de
www.eco.de

Redaktion:

Sidonie Krug

Gestaltung:

Hansen Kommunikation Collier GmbH,
Köln

Druck:

VD Vereinte Druckwerke GmbH,
Druckhaus Gummersbach

An-/Abmeldung:

Sie möchten den eco Politikbrief künftig regelmäßig per Post erhalten oder ihn abbestellen? Sie möchten uns Ihre Meinung zu einem Beitrag mitteilen? Schreiben Sie uns unter berlin@eco.de.